



**Kundmachung**  
**der**  
**Abänderung der Wassergebührenordnung**

Gemäß § 94 der Oö. GemO 1990, LGBl. Nr. 91 idGF., wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde St. Thomas in der Sitzung am 15.12.2017 nachstehenden Beschluss gefasst hat:

**VERORDNUNG**

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Thomas vom 06.04.2011, mit der eine **Wassergebührenordnung** für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sankt Thomas erlassen wurde, wird wie folgt geändert:

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

**§ 2 Abs. 1 lautet:**

(1) Die Wasserleitungs- Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke

- vom 1. bis zum 200. m<sup>2</sup> .....13,00 Euro
- vom 201. m<sup>2</sup> bis zum 300. m<sup>2</sup> ..... 11,00 Euro
- ab dem 301. m<sup>2</sup> ..... 9,00 Euro

jeweils pro m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **€ 2.200,-**.

**§4 lautet:**

**Wasserbezugsgebühren**

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. bei Bauwerken auf fremdem Grund die Bauwerkseigentümer, haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr gliedert sich in eine jährliche Grundgebühr und eine zusätzliche verbrauchsabhängige Gebühr.

Die jährliche Grundgebühr wird nach der Anzahl der Personen, die in dieser Liegenschaft am 1. des Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) ihren Hauptwohnsitz oder Wohnsitz haben bzw. bei unbewohnten Gebäuden, Gewerbebetrieben, Landwirtschaften und sonstigen Einrichtungen entsprechend der nachstehenden Einwohnereleichwerttabelle berechnet.

Die Grundgebühr beträgt pro Einwohnereleichwert (EGW) und Jahr **€ 28,-**. Als Bemessungsgrundlage dient die nachfolgende Einwohnereleichwerttabelle.



1. Allgemeine Einwohnergleichwerte:

Bewohner (Haupt- und Nebenwohnsitz), je.....	1,0 EGW
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	0,5 EGW
unbewohnte Liegenschaft .....	0,5 EGW

2. Bedarfseinheiten für Gewerbebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe und sonstige Einrichtungen:

1 Kleingewerbe, wie z.B. Friseur, Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Handels-gewerbe, Tankstelle, Mietwagengewerbe, Versicherungsagentur, Bank, Ordination, kirchliche Einrichtung .....	1,5 EGW
1 landwirtschaftlicher Betrieb mit Viehhaltung .....	1,5 EGW
1 voll- oder teilzeitbeschäftigter Betriebsangehöriger der nicht im Betriebsgebäude wohnt (zusätzlich) .....	0,3 EGW
1 Gaststätte (bis 250 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb .....	3,0 EGW
1 Gaststätte (über 250 Sitzplätze) mit Küchenbetrieb .....	6,0 EGW
je angefangene 50 Sitzplätze in Versammlungsstätten, Sportstätten (einschließlich Besucherplätzen) und Sälen .....	1,0 EGW
1 Fremdenbett .....	0,2 EGW
Vereinsheime .....	1,0 EGW
Schulklasse oder Kindergartengruppe .....	1,0 EGW

- (2) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke/Liegenschaften **€ 1,30** pro m<sup>3</sup> des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Für die Entnahme von Wasser aus gesonderten Entnahmestellen (zB. Hydranten) ist eine Gebühr von **€ 2,20** pro m<sup>3</sup> zu entrichten.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Abs. 2 lautet:

- (1) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 0,11 Euro pro m<sup>2</sup> der Grundstücksfläche.

§ 10 lautet:

**Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 11 lautet:

**Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit der Änderung der Wassergebührenordnung beginnt mit 1.1.2018.

angeschlagen am: 15.12.2017

Der Bürgermeister:

abgenommen am:

DI Josef Lehner